

Direktion der Justiz und des Innern  
Regierungsrätin Jacqueline Fehr  
Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich

vittorio.jenni@ji.zh.ch

**VZGV Geschäftsstelle**

Mainaustasse 30  
Postfach  
8034 Zürich  
Telefon 044 388 71 88  
Telefax 044 388 71 80  
www.vzgv.ch  
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance,  
Institut für Verwaltungs-  
Management und die  
Interessengemeinschaft  
ICT Zürcher Gemeinden sind  
Partner-Organisationen des  
VZGV.

Zürich, 27. Juli 2023

**Parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene (KR-Nr. 210/2021); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben im 19. Juni 2023 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit, sich zur Parlamentarischen Initiative (PI) von Diego Bonato und Karin Joss betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene bzw. zum Beratungsergebnis der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Die von der STGK vorgeschlagene Anpassung des Gemeindegesetzes werden im Wesentlichen begrüsst. Die Förderung der Transparenz im Zusammenhang mit gebundenen Ausgaben wird als richtig beurteilt. Viele Gemeinden und Städte publizieren bereits heute Kreditbeschlüsse über gebundene Ausgaben.

Die geplante 30-tägige Rekursfrist wird hingegen abgelehnt. Da es sich beim betreffenden Rechtsmittel um einen Stimmrechtsrekurs handelt, ist an der Frist von 5 Tagen festzuhalten. Einerseits sollen in einem Rechtsstaat die Rekursfristen gemäss den anzuwendenden Rechtsmitteln und Rechtsgrundlagen für alle Sachverhalte einheitlich gelten. Andererseits liegt bei der Bewilligung von gebundenen Ausgaben in aller Regel eine zeitliche Dringlichkeit vor, die mit einer Erstreckung der Rekursfrist auf 30 Tage nicht in Einklang zu bringen ist. Der Kreditbeschluss wäre erst frühestens nach 30 Tagen rechtskräftig. Wird dem Rekurs zudem die aufschiebende Wirkung gewährt, wäre dies mit dem Kriterium, dass bei gebundenen Ausgaben kein zeitlicher Handlungsspielraum bestehen darf, nicht vereinbar.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Martina Buri  
Präsidentin Fachsektion  
Gemeindeschreiber/innen